

## AGBs für Sponsoren des TdSE

---

### 1. Anmeldung und Vertragsschluss

- 1.1. Angebote der SE-TREC zum Sponsoring von Veranstaltungen sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.2. Anmeldungen zu Veranstaltungen als Sponsor können verbindlich nur via Internet, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
- 1.3. Die Annahme der Anmeldung des Sponsors durch SE-TREC ist erst dann verbindlich, wenn eine schriftliche Bestätigung des Sponsorings durch SE-TREC vorliegt. Die Bestätigung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- 1.4. Über die Annahme der Sponsoring Anmeldungen entscheidet SE-TREC. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

### 2. Preise

- 2.1. Die Gebühr des Sponsorings sowie die darin enthaltenen Leistungen sind dem Sponsoring Konzept der Veranstaltung zu entnehmen.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Sponsoring Gebühr ist 14 Tage nach Rechnungsstellung bzw. bei kurzfristigen Anmeldungen in jedem Fall vor dem Beginn der Veranstaltung ohne Abzug fällig.
- 3.2. Einwände gegen Rechnungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, gegenüber der SE-TREC erfolgen.

### 4. Kündigung durch den Sponsor

- 4.1. Die Stornierung oder auch Teil-Stornierung einer Sponsoring Vereinbarung bedarf der Schriftform per Fax oder per E-Mail und ist bis 180 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei.
- 4.2. Spätere Stornierungen bis 60 Tage vor der Veranstaltung werden mit 50% der Sponsoring Gebühr berechnet.
- 4.3. Bei Stornierungen kürzer 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird die volle Sponsoring Gebühr fällig.

## 5. Kündigung durch SE-TREC

- 5.1. SE-TREC ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Sponsor mit der Zahlung der Sponsoring Gebühr in Verzug gerät und die Zahlung auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist nicht gezahlt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- 5.2. SE-TREC ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Sponsor die Zahlung vor Veranstaltungsbeginn nicht geleistet hat.
- 5.3. SE-TREC ist berechtigt, den Vertrag bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn zu kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung wegen einer absehbaren geringen Beteiligung für sie nicht von Interesse ist. Zu diesem Zeitpunkt bereits geleistete Zahlungen werden dem Sponsor zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Sponsors gegen SE-TREC sind ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall, es sei denn, die Kosten entstehen aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von SE-TREC.
- 5.4. Ist die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (Umweltkatastrophen, Feuer, Streik, etc.) nicht möglich, werden die Sponsoren umgehend informiert. Die Sponsoring Gebühr kann in diesem Fall nicht erstattet werden. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ebenfalls ausgeschlossen.

## 6. Bild und Tonaufnahmen

- 6.1. SE-TREC ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen und Teilnehmern anfertigen zu lassen und für Marketingzwecke zu verwenden. Der Sponsor erklärt durch Annahme der AGB hiermit sein Einverständnis.

## 7. Haftung und Schadenersatz

- 7.1. Alle Veranstaltungen werden mit größtmöglicher Sorgfalt vorbereitet und durchgeführt. Ein Weiterbildungserfolg ist jedoch nicht geschuldet.
- 7.2. SE-TREC haftet nicht für Schäden, die von Dritten (z.B.: Teilnehmern, Mitarbeitern des Veranstaltungshotels) verursacht werden.
- 7.3. SE-TREC haftet bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden, die auf der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Kardinalpflicht durch SE-TREC oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des geschlossenen Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 7.4. Für Schäden, die nicht unter den vorstehenden Absatz 3 fallen, haftet SE-TREC, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SE-TREC oder einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SE-TREC beruhen. Die Haftung ist jedoch auf den typischen, voraussehbaren Schaden begrenzt.

## 8. Datenschutz

- 8.1. Die übermittelten Anmeldedaten werden zur Vertragsabwicklung digital gespeichert.
- 8.2. SE-TREC wird die vom Sponsor überlassenen Daten vertraulich behandeln und nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die im Zusammenhang mit dem Namen des Sponsors gespeichert sind.
- 8.3. Die vom Sponsor übermittelten Bestandsdaten (Vorname, Nachname, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, je nach Zahlungsart auch Kontoverbindung, Kreditkartennummer, Ablaufdatum der Kreditkarte) werden in der Kundendatenbank gespeichert und zum Zwecke der Erbringung der Leistung und zur Abrechnung verarbeitet, genutzt und - soweit notwendig - an dafür beauftragte Dienstleister weitergegeben.
- 8.4. Soweit vom Sponsor nicht anders angegeben, wird SE-TREC den Teilnehmer zukünftig über die Produkte und Veranstaltungen von SE-TREC informieren bzw. per Fax, E-Mail oder Telefon kontaktieren.

## 9. Hausordnung

- 9.1. Die am Veranstaltungsort geltende Hausordnung ist einzuhalten.

## 10. Sonstiges

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist Bremen.